

Die Vertheilung des Risiko's

in der

Unfall- und Alters-Versicherung.

Von

Dr. R. van der Borght,

Sekretär der Handelskammer zu Aachen.

Aachen 1888.

Verlag von Rudolf Barth.

Vorwort.

Durch meine Berufsthätigkeit in ständige enge Berührung mit dem Arbeiter-Unfall-Versicherungswesen gebracht, lag es mir nahe, die sehr wichtige Frage der Risiko-Vertheilung einer Prüfung zu unterziehen, um so mehr, als ich von Anfang an die in § 29 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 vorgesehene Regelung nicht für glücklich gehalten habe. Eine eingehende Beschäftigung mit den desfallsigen Normen der Knappschafts-Berufsgenossenschaft hat mich je länger je mehr überzeugt, daß nur das Princip der Normalausgabe eine gerechte Risikovertheilung ermöglicht und daß dieses Princip berufen ist, auch in der Alters- und Invalidenversicherung eine wesentliche Rolle zu spielen.

Gleichzeitig habe ich aber auch die Bemerkung gemacht, daß außerhalb der Knappschaftsberufsgenossenschaft das Princip der Normalausgabe entweder ganz unbekannt ist oder doch einer mißverständlichen Auffassung begegnet. Diesem Mißstande abzuhelfen lag um so näher, als es dringend wünschenswerth ist, daß bei der Alters- und Invalidenversicherung in einem so wesentlichen Punkte von vornherein das Richtige getroffen wird.

Ich habe deshalb in den nachfolgenden Zeilen versucht, die Eigenheiten und die Wirkungen des Princips der Normalausgabe in Kürze darzulegen und dadurch einer unerläßlichen Reform der erwähnten Gesetzesbestimmung die Wege zu ebenen.

Aachen, September 1887.

Dr. R. van der Borght.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 bestimmt in § 29: „Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu 50% von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind."

Princip des § 29.

Diese Bestimmung will der Verschiedenheit der Produktionsbedingungen nach den örtlichen Gebieten und der daraus entspringenden Verschiedenheit der Unfallgefahr Rechnung tragen und hierdurch erreichen, daß das Interesse der Sektionen „an einer sparsamen und gewissenhaften Verwaltung sowie an Verhütung von Unfällen und demgemäß an der sorgsameren Beaufsichtigung der Betriebsanlagen gefördert" werde. (Motive zu § 29.)

Thatsächliche Anwendung des Prinzips des § 29.

Von diesem Paragraphen Gebrauch zu machen war nur denjenigen 47 Genossenschaften möglich, die zu einer Sektionsbildung geschritten waren. Auch unter diesen 47 gingen die Ansichten auseinander. Man erkannte zwar auf der einen Seite an, daß gerade durch die Uebernahme eines Theiles des Risiko's den Sektionen die Sorge für die Unfallverhütung und für zweckmäßige Behandlung der Unfälle besonders nahe gelegt werde; auf der anderen Seite aber befürchtete man, die Sektionen würden zu schwer belastet, wenn sie einen größeren Theil der Entschädigungskosten selbst übernähmen. So ist es gekommen, daß nicht weniger als 20 Genossenschaften eine Theilung des Risiko's vollständig unterlassen haben. Unter den übrigen 27 haben vier den Sektionen 10%, zwei 20%, vier 25%, zwei 30%, sechs $33^1/_3$%, eine 40% und nur sieben 50% der Entschädigungsbeträge überwiesen.

Princip der Knappschafts-Berufsgenossenschaft (Normalausgabe).

Von allen diesen weicht die Knappschafts-Berufsgenossenschaft vollständig ab. Durch den § 94 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 ist der Knappschafts-Berufsgenossenschaft gestattet worden, den Sek-

tionen auch mehr als 50% der Entschädigungsbeträge aufzuerlegen und auf Grund dieses Paragraphen bestimmt das Statut dieser Genossenschaft in § 35: „So lange bei einer Sektion die aus dem Unfallversicherungsgesetz erwachsenden Kosten im Laufe eines Jahres nicht um mehr als 10% höher sind als die normale Ausgabe, ausgedrückt in Procenten der anrechnungsfähigen Lohnsumme, hat die Sektion sie allein vollständig zu tragen. Gehen die Ausgaben eines Jahres für eine Sektion über diese Höhe hinaus, so fällt das weitere ganz der Genossenschaft zur Last."

Diese Bestimmung beruht auf folgenden Erwägungen:

Begründung des Princips der Normalausgabe und Vorzüge desselben.

Nicht die normale Ausgabe belastet die Sektion ungebührlich, sondern nur die außergewöhnlich großen Unglücksfälle. Für die normale Gefahr muß jede Sektion allein aufkommen; es ist unberechtigt, daß auch schon bei der normalen Ausgabe die eine Sektion für die andere bezahlt, weil dadurch das Interesse an der Unfallverhütung abgeschwächt wird und weil es dem Princip der Versicherung überhaupt nur entspricht, die abnormen Lasten auf die Gesammtheit zu vertheilen.

Die Stellung, die hierdurch der Genossenschaft angewiesen wird, ist die eines Rückversicherungsverbandes der Sektionen für die Fälle, in denen die normale Ausgabe durch ungewöhnliche Ereignisse überschritten wird. Im Uebrigen aber hat jede Sektion selbst für die Folgen der bei ihr entstandenen Unfälle aufzukommen. Sie wird dadurch nicht über Gebühr belastet, kann sich aber bei außergewöhnlichen Ereignissen an der Gesammtheit wirksamer erholen, als wenn — wie bei den übrigen Genossenschaften — von allen Entschädigungen ohne Ausnahme ein gewisser Procentsatz (mindestens 50%) auf die ganze Genossenschaft umgelegt wird.

Zu den erwähnten außergewöhnlichen Ereignissen gehören solche, welche die zu zahlenden Renten und sonstigen Unterstützungen über denjenigen Betrag erhöhen, „welcher nach großen Durchschnittszahlen und unter angemessener Berücksichtigung aller hierauf einwirkenden Ursachen, insbesondere auch der Höhe der statutarisch zu gewährenden Renten und Unterstützungen (in Procenten des Lohnes ausgedrückt) zu erwarten gewesen wäre," und ferner solche Ereignisse, welche die Lohnsumme, auf „welche die Ausgaben umgelegt werden oder nach

welchen die zu erhebenden Beiträge im Voraus berechnet werden sollen, vermindert."[1])

Hiernach ist die Normalausgabe der einzelnen Sektionen eine verschiedene und in ihr sind die verschiedenartigen Gefahrenverhältnisse und das verschiedenartige Vorgehen bei der Bemessung der Entschädigungen berücksichtigt, was durchaus berechtigt ist. Was die Gefahrenverhältnisse insbesondere anlangt, so unterscheidet sich das Princip des § 29 von dem der Normalausgabe dadurch, daß es einen gewissen Theil der Entschädigungen auf die Sektionen umlegt, ohne zu berücksichtigen, daß jede Sektion — als ganzes gefaßt — ebenso eine besondere Gefahrenziffer hat wie der einzelne Betrieb. Da nun bei der Heranziehung der einzelnen Betriebe die Gefahrenziffern berücksichtigt werden, so ist es ein Widersinn, die Gefahrenziffern der einzelnen Sektionen ganz außer Acht zu lassen. Das Princip der Normalausgabe vermeidet diesen Fehler. Denn die Normalausgabe der einzelnen Sektionen kann nur berechnet werden, wenn die Gefahrenziffer jeder einzelnen Sektion festgestellt ist. Diese Gefahrenziffern, welche bei der Knappschaftsgenossenschaft „Verhältnißzahlen" genannt werden, zeigen, wenn man sie mit einander vergleicht, eine bestimmte Stufenleiter der Gefährlichkeit von Sektion zu Sektion und bilden somit gewissermaßen den Gefahrentarif der einzelnen Sektionen.

Tritt in einer Sektion durch abnorme Ereignisse eine außergewöhnliche Höhe der Unfalllasten ein, so kann die Sektion sich an der Gesammtheit erholen, die in diesem Falle einspringt. Dasselbe tritt ein, wenn durch Kriege, ungünstige Konjunkturen 2c. die Zahl der versicherten Personen in einer Sektion sich vorübergehend oder dauernd vermindert. Ihr wird dann ein Theil der Lasten abgenommen und auf die übrigen Sektionen umgelegt, weil sich ihre Unfalllasten in solchem Falle im Vergleich zu der Summe der anrechnungsfähigen Löhne ungewöhnlich steigern. Gerade in derartigen Fällen die Last zu erleichtern, ist gerechtfertigt.

Da die Summe der anrechnungsfähigen Löhne bei der Vertheilung der Lasten eine wesentliche Rolle spielt, so wird die Last, die der einen

[1]) Vergl. Hilt: „Die Invaliden-, Wittwen- und Waisenversorgung der Arbeiter" in der Monatsschrift „Arbeiterwohl", Jahrg. IV, Heft 4/5.

Sektion abgenommen wird, nicht gleichmäßig auf die übrigen Sektionen vertheilt, sondern zunächst auf diejenigen, bei denen durch günstigere Verhältnisse die Zahl der versicherten Personen und die Summe der anrechnungsfähigen Löhne anschwillt. Mit andern Worten: da, wo die Leistungsfähigkeit abnimmt, wird auch die Last entsprechend erleichtert, während da, wo die Leistungsfähigkeit erhöht wird, auch eine größere Last zu tragen ist. Daß das hierin sich ausdrückende Princip ein vollkommen sachgemäßes und zweckentsprechendes ist, muß anerkannt werden. Der Werth desselben erhöht sich noch dadurch, daß es sich dem Fortschritt der maßgebenden Verhältnisse von Jahr zu Jahr vollkommen anschmiegt, also eine gerechte Vertheilung der Lasten nicht nur für den Augenblick, sondern für alle Zukunft gewährleistet. Ein derartiges Anschmiegen an die Verhältnisse ist gerade dann doppelt erforderlich, wenn von Jahr zu Jahr die Mittel zur Deckung der entstandenen Lasten auf dem Wege des Umlageverfahrens beigetrieben werden.

Das Princip, das eben zu schildern versucht wurde, ist kein neues. Dasselbe ist in der „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preuß. Staate" (hrsg. vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten) bereits im Jahre 1877 (Band 25) ausführlich dargelegt in einem Aufsatze „Ueber Errichtung einer allgemeinen Pensionskasse für die Knappschaftsmitglieder im Oberbergamtsbezirk Bonn," dessen Verfasser der jetzige Vorsitzende der Knappschaftsberufsgenossenschaft Herr Bergassessor a. D. Direktor Hilt (Aachen-Kohlscheid) ist. Die maßgebenden Gesichtspunkte sind dort (S. 26) folgendermaßen bezeichnet:

„Es soll jeder Verein — wenigstens im Lauf einer längeren Periode — für seine Leistungen selbst aufkommen; es sollen also weder andere Vereine ihm seine Lasten abnehmen, noch soll er für die Lasten anderer Vereine aufzukommen haben."

„Es sollen aber außergewöhnliche, nicht auf der stetigen Entwicklung, sondern auf vorübergehenden Ursachen beruhende Schwankungen in den an die Einzelvereine herantretenden Ansprüchen ausgeglichen werden, mögen solche vorübergehend wirkenden Ursachen einen Verein außergewöhnlich belasten, wie Krieg, Arbeitsstockungen 2c., oder mögen dieselben vorübergehend die Beiträge der Mitglieder in ein zu günstiges Verhältniß gegenüber den Leistungen des Vereins treten lassen, wie

dies namentlich bei plötzlich sehr starker Vermehrung der Mitgliederzahl der Fall ist."

„Es soll beim Eintritt dauernd wirkender Arbeitsstockungen — beim Zurückgehen und schließlichen Eingehen von Gruben — den Bezugsberechtigten der Fortbezug ihrer Pensionen, den Mitgliedern der Uebertritt in andere Vereine unter Erhaltung des Dienstalters sicher gestellt werden."

Die gerechte Vertheilung der Lasten, wie sie in diesen Sätzen kurz und präcis zusammen gefaßt wird, ist das Ziel, welches die Knappschaftsgenossenschaft in dem Princip der Normalausgabe zu erreichen gestrebt hat. Hiermit verbunden ist die dauernde Sicherstellung des Rentenbezugs, die vollkommene Selbstständigkeit der Sektionen bei der Regelung der Unfälle und deshalb auch in der Verwaltung überhaupt, und die Gewähr für eine sorgsame Behandlung der Unfälle und für eifrige Fortbildung der Unfallverhütung.

Diese Vorzüge liegen so klar auf der Hand, daß ich bereits in einem im Juni 1886 erschienenen Aufsatz „Ueber die Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884"[1]) das Princip der Normalausgabe als dasjenige bezeichnen konnte, welches auch für die übrigen Genossenschaften anzustreben ist. Damals war die Anwendung desselben freilich nur bei der Knappschafts-Genossenschaft möglich, weil nur bei dieser ein ausreichendes statistisches Material vorhanden war, und weil nur deren Mitglieder auf Grund der gemachten Erfahrungen die Scheu vor der Uebernahme der ganzen normalen Entschädigungen auf die Sektionen überwunden hatten.

Bei den übrigen Genossenschaften wird sich bisher diese Scheu kaum verloren haben, während bezüglich des statistischen Materials inzwischen so große Fortschritte gemacht sind, daß eine Uebertragung des Princips der Normalausgabe auf andere Genossenschaften möglich erscheint.

Um letzteres zu belegen und gleichzeitig die Richtigkeit des Princips der Normalausgabe zu beleuchten, ist es erforderlich, an die thatsächlich gewordenen Verhältnisse heranzutreten.

---

[1]) In Conrad's Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik (Verlag von Gust. Fischer, Jena), Juniheft des Jahrg. 1886 (das Heft ist auch einzeln zum Preise von 2,50 Mark durch jede Buchhandlung zu beziehen).

Thatsächliche Wirkung des Princips der Normalausgabe bei der Knappschaftsberufsgenossenschaft.

Zuerst ist es hierbei nöthig, die Ergebnisse der fünf Quartale vom 1. October 1885 bis 31. December 1886, die als ein Rechnungsjahr aufzufassen sind, bei der Knappschafts-Berufsgenossenschaft zu betrachten, wodurch sich auch gleichzeitig Gelegenheit bietet, die Art und Weise kennen zu lernen, wie die Normalausgabe der einzelnen Sektionen zu berechnen ist.

Berechnung der Verhältnißziffern in der Kn.-B.-G.

Um die Normalausgabe zu berechnen, ist es zunächst erforderlich, fest zu stellen, in welchem Verhältniß die einzelnen Sektionen an den Gesammtunfallslasten theilnehmen, d. h. die Gefahrenziffern (Verhältnißzahlen) der einzelnen Sektionen zu ermitteln. Die Sektion wird belastet durch Todes- und Invaliditätsfälle. Ueber letztere war auch in der Knappschafts-Berufsgenossenschaft kein erschöpfendes und genaues statistisches Material vorhanden, während über die Todesfälle zuverlässige Zahlen zu ermitteln waren. Da nun das Verhältniß der tödtlichen Unfälle zu den übrigen, wenn man hinreichend große Zahlen nimmt, sich nur wenig verschieben wird, und da es nur darauf ankam, das Verhältniß zu ermitteln, in welchem die einzelne Sektion an den Gesammtlasten der Genossenschaft theilnimmt, so wurde es als ausreichend erachtet, die Unfälle mit tödtlichem Ausgang bei der Berechnung der Verhältnißziffern zu Grunde zu legen. Deshalb wurde auf Grund der vorhandenen Statistik berechnet, wie viel Unfälle mit tödtlichem Ausgang in den einzelnen Sektionen während der letzten 10 Jahre (bis 1885 einschließlich) vorgekommen sind. Hierbei mußten die Massenunfälle als außergewöhnliche Ereignisse ausgeschieden werden. Als Massenunfälle wurden alle diejenigen angesehen, bei denen 10 und mehr Personen getödtet worden sind. Diese Massenunfälle wurden für die letzten 30 Jahre ermittelt und nunmehr aus der Zahl dieser und der Zahl der regelmäßigen Todesfälle der letzten 10 Jahre die durchschnittliche, auf die gleiche Einheit der Arbeiter vertheilte Zahl der tödtlichen Unfälle pro Jahr für jede Sektion berechnet, wobei jede Sektion als ein Ganzes behandelt wurde.

Diese Berechnung ergiebt folgende Verhältnißzahlen:

Sektion	I (Bonn)	= 37	Sektion	V (Waldenburg)	= 41
„	II (Bochum)	= 69	„	VI (Tarnowitz)	= 48
„	III (Clausthal)	= 30	„	VII (Dresden)	= 51
„	IV (Halle a. S.)	= 38	„	VIII (München)	= 43

Selbstverständlich wird an der Beseitigung etwaiger Ungenauigkeiten dieser Verhältnißzahlen auf Grund der jetzt möglichen zuverlässigen Unfallstatistik gearbeitet werden.

Verfahren für die Berechnung der Normalausgabe in der Kn.-B.-G.

Aehnlich, wie bei der Berechnung der Verhältnißziffern eine Erleichterung Platz greifen mußte, war es auch nöthig, bei der Berechnung der Normalausgabe ein möglichst einfaches Verfahren zu wählen, um so mehr, als die Berechnung nach strengen versicherungstechnischen Grundsätzen statistische Materialien verlangt, die zur Zeit nicht vorliegen, wie Absterbeordnungen für Unfallinvaliden, für Wittwen und Waisen, Tabellen über die Heirathsfrequenz, die Fruchtbarkeit der Ehen 2c. Deshalb war folgende Erwägung maßgebend. Wenn bei allen Sektionen die gezahlten Entschädigungen die normalen, die anrechnungsfähigen Lohnsummen die gleichen und die angegebenen Verhältnißzahlen richtig sind, so verhält sich die Ausgabe jeder Sektion zur Gesammtausgabe der Genossenschaft wie die Verhältnißzahl jeder Sektion zu der Summe aller Verhältnißzahlen. Ist aber die Lohnsumme verschieden bei den einzelnen Sektionen, so verhält sich die Ausgabe jeder Sektion zur Gesammtausgabe der Genossenschaft wie das Produkt aus Lohnsumme und Verhältnißzahl jeder Sektion zu der Summe der Produkte aus Lohnsumme und Verhältnißzahl.

Ist also die normale Ausgabe der Sektion = a, die Gesammtausgabe der Genossenschaft = A, die Lohnsumme der Sektion = l, die Verhältnißzahl der Sektion = v und die Summe der Produkte aus den Verhältnißzahlen und Lohnsummen = LV, so ergiebt sich folgendes:

$$a : A = lv : LV.$$

$$\text{Mithin ist } a = \frac{A.\ lv.}{LV.}$$

Die Normalausgabe der Sektion (a) ist also gleich der Gesammtausgabe der Genossenschaft, multiplicirt mit dem Produkt aus Lohnsumme und Verhältnißzahl der Sektion und dividirt durch die Summe der Produkte aus den Lohnsummen und Verhältnißzahlen aller Sektionen.

Wird nun bei einer Sektion die Ausgabe anormal, so kann die vorstehende Gleichung nicht gelten, da die Gesammtausgabe der Genossenschaft (A) dann nicht mehr normal ist. Thatsächlich findet

indes ein Ausgleich statt: Die eine Sektion überschreitet ihre Normalausgabe, die andere bleibt darunter, und die wirkliche Gesammtausgabe der Genossenschaft weicht deßhalb nach dem Gesetz der großen Zahlen nicht erheblich von der Gesammt-Normalausgabe ab.

Deßhalb ist bei der Umlage der Entschädigungsbeträge der ersten 5 Quartale in der Knappschaftsgenossenschaft angenommen worden, daß die Gesammtsumme der Entschädigungsbeträge identisch ist mit der Normalausgabe der Genossenschaft. Unter diesen Umständen ist die Normalausgabe jeder Sektion gleich der Gesammtausgabe der Genossenschaft, multiplicirt mit dem Produkt aus Lohnsumme und Verhältnißzahl der Sektion und dividirt durch die Summe der Produkte aus den Lohnsummen und Verhältnißzahlen, so daß die Gleichung

$$a = \frac{A. lv.}{LV.}$$

angewendet werden kann.

Der Gesammtbetrag der Entschädigungen war thatsächlich 522625,95 ℳ., die Summe der Produkte aus Lohnsummen und Verhältnißzahlen 16009409172. Bei der Sektion I war die Lohnsumme 69611018 ℳ. und die Verhältnißziffer = 37. Für diese Sektion ist mithin die Normalausgabe $= \frac{522625,95 \times 37 \times 69611018}{16009409172}$ oder = 84080,52 ℳ. Diesen Betrag hatte die Sektion allein zu tragen und außerdem noch 10 % derselben, also 8408,05 ℳ. zu übernehmen, sodaß der Maximalbetrag, den sie aus eigenen Kräften aufbringen mußte, 92488,57 ℳ. beträgt. Da nun die Sektion mit ihren wirklichen Entschädigungen unter dieser Summe geblieben ist, so wurde ihr nichts von der Gesammtheit abgenommen; bei solchen Sektionen aber, bei welchen die wirklichen Entschädigungen über die in dieser Art berechneten hinausgingen, wurde der Ueberschuß auf alle Sektionen nach dem Produkt aus Lohnsumme und Verhältnißzahl vertheilt.

Wirkliche Vertheilung der Entschädigungsbeträge in der Kn.-B.-G. nach dem Princip der Normalausgabe.

Nach diesen Principien ergab sich für die Knappschaftsberufsgenossenschaft folgende Vertheilung der Entschädigungsbeträge der 5 Quartale vom 1. Oktober 1885 bis 31. December 1886: [1])

[1]) Vergl. II. Bericht über die Verwaltung der Knappschafts-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1886 S. 24—25.

Sektion.	Verhältnißzahl.	Anrechnungsfähige Lohnsumme der 5 Quartale vom 1. Okt. 1885 bis 31. Dez. 1886. ℳ.	Produkt aus Lohnsumme und Verhältnißzahl.	Entschädigungsbeträge der 5 Quartale vom 1. Okt. 1885 bis 31. Dez. 1886. ℳ.	Normalausgabe.		Maximalbetrag der von den Sektionen direkt zu übernehmenden Entschädigungen. ℳ.	Mithin sind auf sämmtliche Sektionen zu vertheilen die Beträge, um welche die Summen der Spalte 5 die der Spalte 8 überschreiten. ℳ.	Es bleiben demnach für die einzelnen Sektionen ℳ.	Die Beträge der Spalte 9 auf die sämmtlichen Sektionen nach dem Produkt aus Lohnsumme und Verhältnißzahl vertheilt, stellen sich zu ℳ.	Gesammtsumme der von den einzelnen Sektionen zu leistenden Entschädigungsbeträge. ℳ.
					Betrag. ℳ.	Hierzu 10 % derselben. ℳ.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
I	37	69611018	2575607666	84931,72	84080,52	8408,05	92488,57	—	84931,72	822,69	85754,41
II	69	109833184	7578489696	248859,69	247399,22	24739,92	272139,14	—	248859,69	2420,69	251280,38
III	30	10767535	323026050	9808,42	10545,16	1054,52	11599,68	—	9808,42	103,18	9911,60
IV	38	47876256	1819297728	43635,91	59390,84	5939,08	65329,92	—	43635,91	581,11	44217,02
V	41	12615636	517241076	15519,15	16885,29	1688,53	18573,82	—	15519,15	165,21	15684,36
VI	48	34708899	1666027152	64155,71	54387,33	5438,73	59826,06	4329,65	59826,06	532,15	60385,21
VII	51	25266473	1288590123	46306,03	42065,93	4206,59	46272,52	33,51	46272,52	411,60	46684,12
VIII	43	5607667	241129681	9409,32	7871,66	787,17	8658,83	750,49	8658,83	77,02	8735,85
Summa		316286668	16009409172	522625,95	522625,95	52262,59	574888,54	5113,65	517512,30	5113,65	522625,95

Unter den 8 Sektionen sind nur drei, bei denen die wirkliche Ausgabe über die Normalausgabe (zuzüglich 10 %) hinausgeht. Bei der Sektion VII ist die Differenz allerdings nur unbedeutend, während sie bei der Sektion VI ca. 7 % und bei der Sektion VIII ca. 8 % der wirklichen Entschädigungen ausmacht. Diese beiden bedürfen daher einer Erleichterung. Die Spalten 11 und 12 lehren, wie ihnen diese Erleichterung gewährt wird. Der Sektion VI werden im ganzen 3797,50 M. bezw. ca. 6 % der wirklichen Entschädigung, der Sektion VIII 673,47 M. bezw. ca. 7 % der wirklichen Entschädigungen abgenommen. Zu dem Zwecke wird die Sektion VII, bei der nach dem Gesagten der Ueberschuß über die Normalausgabe nur unbedeutend ist, über den Betrag der letzteren hinaus nur wenig belastet, während bei den übrigen Sektionen die eigene Ausgabe, vermehrt um den Anteil an den Beträgen der Spalte 9, noch unter den Summen bleibt, die nach Spalte 8 von denselben getragen werden können. Dieses günstige Resultat hängt auf's innigste damit zusammen, daß sowohl die Normalausgabe (Spalte 6), als auch der Maximalbetrag der von den Sektionen direkt zu übernehmenden Entschädigungen (Spalte 8), sowie der Antheil an den auf die Genossenschaft umzulegenden Beträgen (Spalte 11) sich an die Leistungsfähigkeit der einzelnen Sektionen anschließt. Letztere spricht sich in den Produkten aus Lohnbeträgen und Verhältnißziffern der Spalte 4 aus, die hier mit den Lohnbeträgen selbst Hand in Hand gehen; hiernach folgen sich die Sektionen in absteigender Linie folgendermaßen: Sektion II, I, IV, VI, VII, V, III und VIII. In Spalte 6, 8 und 9 findet man dieselbe Reihenfolge genau wieder.

Das Princip der Normalausgabe bringt mithin eine gerechte Vertheilung der Lasten zu Stande, ohne daß eine Sektion für die normalen Entschädigungen der anderen mitzubezahlen hat.

Vertheilung der Lasten bei d. Kn.-B.-G. nach dem Princip des § 29 bei einem Antheil der Sektionen von 50 %.

Nimmt man nun an, daß in der Knappschaftsberufsgenossenschaft das im § 29 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 bezeichnete Princip gegolten hätte und daß 50 % der gesammten Entschädigungen auf die Genossenschaft auf Grund der Beitragseinheiten (berechnet aus den Lohnsummen und den Beitragsfüßen der einzelnen Betriebe) vertheilt worden wären, so ergiebt sich folgendes Bild:

Sektion	Zahl der versicherten Personen (Ende 1886)	Anrechnungsfähige Lohnsumme (v. 1. Oct. 1885 bis 31. Decbr. 1886)	Anzahl der Beitragseinheiten (berechnet aus den Lohnsummen der einzelnen Betriebe und deren Beitragsfüßen)	Summa der gezahlten Entschädigungen:				
				im Ganzen	Antheil der Sektionen (50 %)	Antheil der Genossenschaft (50 %)		Gesammtbetrag der von den Sektionen zu tragenden Entschädigungen
						im Ganzen	Hiervon entfällt auf die Sektionen auf Grund der Beitragseinheiten[1])	
		ℳ.		ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
I	76737	69611018	2810305335	84931,72	42465,86	42465,86	44780,38^{9}	87246,25
II	103877	109833184	7416385220	248859,69	124429,84^{5}	124429,84^{5}	118175,27^{7}	242605,12
III	12752	10767535	339711175	9808,42	4904,21	4904,21	5413,07^{6}	10317,29
IV	49936	47876256	1854044257	43635,91	21817,95^{5}	21817,95^{5}	29542,99	51360,94
V	15746	12615636	518717480	15519,15	7759,57^{5}	7759,57^{5}	8265,42^{6}	16025,00
VI	52619	34708899	1808292191	64155,71	32077,85^{5}	32077,85^{5}	28813,96^{1}	60891,82
VII	26480	25266473	1409476070	46306,03	23153,01^{5}	23153,01^{5}	22459,08^{5}	45612,10
VIII	5472	5607667	242417872	9409,32	4704,66	4704,66	3862,77^{1}	8567,43
Sa.	343619	316286668	16399349600	522625,95	261312,97^{5}	261312,97^{5}	261312,97^{5}	522625,95

[1]) Von dem Betrage von 261312,97^{5} Mark entfällt auf jede Antheilsziffer 0,00001593434992 Mark.

Aus dieser Zusammenstellung geht zunächst klar hervor, daß es ein Irrthum ist zu glauben, als bedeute das Princip des § 29 eine wesentliche Erleichterung der Sektionen. Trotzdem 50 % der Ent=

schädigungen auf die Gesammtheit abgewälzt sind, haben doch die Sektionen I, III, IV und V mehr zu tragen, als sie selbst im Ganzen an Entschädigungen verursacht haben. Die Sektionen II, VI, VII und VIII haben dagegen eine Entlastung erfahren. Daß die drei letzteren entlastet sind, mag an sich nicht bemängelt werden, da sie thatsächlich mehr als die Normalausgabe an Entschädigungen verursacht haben. Wenig angemessen erscheint es indeß, daß die Sektion VII, die nur wenige Mk. über die um 10% vermehrte Normalausgabe hinausragt, um nicht weniger als 693,93 *M.* erleichtert wird, während der Sektion VI nur 3263,89 *M.*, also um 533,61 *M.* weniger als bei der Anwendung des Princips der Normalausgabe abgenommen werden. Bedenklicher noch ist es, daß der Sektion II, trotzdem sie nach ihrer Lohnsumme die leistungsfähigste ist und verhältnißmäßig noch weniger Unfälle hatte, als nach dem Durchschnitt der letzten 10 bezw. 30 Jahre zu erwarten waren, nicht weniger als 6254,57 *M.* abgenommen werden. Noch schlimmer aber ist es, daß die Sektionen III und IV, bei denen die Zahl der Unfälle gegen den Durchschnitt der letzten 10 Jahre bedeutend abgenommen hat, gleichsam zur Strafe dafür ca. 509 bezw. 7725 *M.* an die Genossenschaft über ihre wirklichen Entschädigungen hinaus zahlen müssen, während bei dem Princip der Normalausgabe von ihnen nur 103 bezw. 593 *M.* über die wirklichen Entschädigungen hinaus zu zahlen waren, gleichsam als eine Versicherungsprämie dafür, daß, wenn in späteren Jahren die Verhältnisse sich bei ihnen einmal ungünstiger gestalten, die Genossenschaft ihnen helfen wird, das Plus über ihrer Normalausgabe zu tragen.

Vertheilung der Lasten bei d. Kn.-B.-G. bei einem Antheil der Sektionen von 0%.

Nimmt man an, daß überhaupt keine Vertheilung des Risiko's stattgefunden hat, so würden an Entschädigungen zu leisten sein von der

Sektion	I	89560,77[8]	*M.*
„	II	236350,55[4]	„
„	III	10826,15[2]	„
„	IV	59085,98	„
„	V	16530,85[2]	„
„	VI	57627,92[2]	„
„	VII	44918,17	„
„	VIII	7725,54[2]	„

Hier gilt in noch höherem Maße dasselbe, wie bei der eben vorhergegangenen Berechnung; bemerkenswerth ist nur, daß die Sektion VII 1387,86 *M.*, die Sektion II sogar 12509,14 *M.* von sich abwälzt und von den übrigen Sektionen bezahlen läßt, eine Wohlthat, die ganz überflüssig ist und eine starke Ungerechtigkeit gegen die übrigen Sektionen in sich schließt.

Vergleich der Endergebnisse der verschied. Principien bei der Kn.-B.-G.

Zur leichteren Uebersicht seien hier die Schlußergebnisse der drei verschiedenen Berechnungsarten neben die wirkliche Entschädigung und den Normalbetrag gestellt, der sich bei dem Princip der Normalausgabe für die einzelnen Sektionen ergiebt:

Sektionen.	Wirklich entstandener Entschädigungsbetrag.	Princip der Normalausgabe		Thatsächlich zu leistender Betrag bei dem Princip des § 29 mit einem Antheil der Sektion	
		Normalausgabe.	Thatsächlich von den Sektionen zu leistender Betrag.	von 50 %	von 0 %
	M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
I	84931,72	84080,52	85754,41	87246,25	89560,78
II	248859,69	247399,22	251280,38	242605,12	236350,55
III	9808,42	10545,16	9911,60	10317,29	10826,15
IV	43635,91	59390,84	44217,02	51360,94	59085,98
V	15519,15	16885,29	15684,36	16025,00	16530,85
VI	64155,71	54387,33	60358,21	60891,82	57627,92
VII	46306,03	42065,93	46684,12	45612,10	44918,17
VIII	9409,32	7871,66	8735,85	8567,43	7725,54

Hiernach schafft das Princip der Normalausgabe den beiden Sektionen VI und VIII, die einer Entlastung ernstlich bedürfen, diese wirklich. Die Entlastung wäre noch bedeutender, wenn die Knappschaftsberufsgenossenschaft in ihrem Statut nicht bestimmt hätte, daß 10 % über der Normalausgabe zunächst von der betreffenden Sektion allein zu tragen sind, eine Bestimmung, welche sich sehr empfiehlt, weil gerade hierdurch der kräftigste Antrieb zur Sparsamkeit und Unfallverhütung gegeben wird. Dagegen haben die übrigen Sektionen zwar über die ihnen thatsächlich entstandenen Entschädigungsbeträge

hinaus nachzuzahlen, bleiben aber doch diesen letzteren Beträgen sehr nahe. Die Betheiligung der Sektionen mit 50 $^0/_0$ vermindert die Last nicht nur der Sektionen VI und VIII, sondern auch der Sektionen II und VII, und zwar recht erheblich, trotzdem die beiden letzteren eine solche Erleichterung nicht nöthig haben. Dies geschieht auf Kosten der übrigen Sektionen, bei denen die thatsächlich zu leistenden Entschädigungen weit mehr über den wirklichen Betrag hinausgehen, als bei dem Princip der Normalausgabe. Bei dem Wegfall jeder Risikovertheilung reducirt sich die Last der Sektionen VI und VIII, aber auch die der Sektionen II und VII noch weiter, während die übrigen Sektionen noch um einen größeren Betrag über die wirklichen Ausgaben hinaus belastet werden.

Das Princip des § 29 führt mithin thatsächlich dazu, daß leistungsfähige Sektionen sich einen Theil ihrer Last von anderen Sektionen decken lassen; die an dies Princip geknüpfte Hoffnung, daß allen Sektionen eine Erleichterung verschafft wird, erweist sich dagegen offenkundig als eine starke Illusion.

Nicht viel besser steht es mit der Erwartung, daß durch die Anwendung des § 29 das Interesse der Sektionen an der Unfallverhütung gefördert werde. Die Sektionen I, III, IV und V werden sich sagen müssen, daß sie, da sie doch für die anderen mitbezahlen müssen, kein sonderliches Interesse daran haben, in ihrem speciellen Kreise mit besonderer Sorgfalt auf die Verminderung der Entschädigungslasten bedacht zu sein. Die Sektionen II, VII und VIII werden die Anwendung besonderer Sorgfalt für weniger dringlich halten, da ihnen ohne ihr Zuthun ein so bedeutender Theil ihrer Lasten abgenommen wird, daß ihre wirkliche Belastung (bei einem Antheil der Sektionen von 50 $^0/_0$) zum Theil noch erheblich unter denjenigen Betrag sinkt, den sie bei normalen Verhältnissen selbst tragen können.

Noch weniger wird das Interesse an der Unfallverhütung gefördert, wenn überhaupt keine Theilung des Risiko's eintritt. Die Sektionen I, III, IV und V werden dann noch stärker für andere herangezogen, die Sektionen II, VI, VII und VIII noch weiter entlastet. Die II und VIII Sektionen bleiben dabei noch unter der Normalausgabe.

Das Princip der Normalausgabe dagegen läßt den Sektionen VI

und VIII eine Erleichterung zu Theil werden, ohne unter die normale Ausgabe hinabzugehen, bis zu der jede Sektion nach der vorstehenden Zusammenstellung belastet werden könnte; die übrigen Sektionen aber halten sich mit ihrer endgiltigen Belastung sehr nahe an dem Betrage, der für Entschädigungen bei ihnen wirklich verausgabt ist. Beide Kategorien haben daher fühlbare Vortheile zu hoffen, wenn sie dafür sorgen, daß in ihrem Kreise die Unfallsentschädigungen geringer werden, d. h. beide werden direkt zu besonderer Ausbildung der Unfallverhütung veranlaßt.

Vergleicht man die thatsächliche Wirkung beider Principien unbefangenen Blickes, so wird man zugeben, daß das Princip der Normalausgabe unbedingt den Vorzug verdient.

Es könnte nun der Einwand erhoben werden, daß das für die Knappschaftsberufsgenossenschaft gefundene Resultat nicht auf die übrigen Genossenschaften ausgedehnt werden kann. Um hierüber Klarheit zu schaffen, mögen zwei Genossenschaften herausgegriffen werden, deren Verhältnisse mir genauer bekannt sind: die „Rheinisch-Westfälische Textilberufsgenossenschaft" und die „Berufsgenossenschaft der Feinmechanik".

Vertheilung der Lasten bei der Rh.-W. Text.-B.-G. bei einem Antheil der Sektionen von 50 %.

Was die erstere anlangt, so trägt dort jede Sektion 50 % der gesammten Entschädigungen. In dem II. Bericht über die Verwaltung der Rheinisch-Westfälischen Textilberufsgenossenschaft für das Jahr 1886 findet sich auf Seite 6 der Betrag der anrechnungsfähigen Löhne und der gezahlten Entschädigungen [1]) der 5 Quartale vom 1. October 1885 bis 31. December 1886. Die Beitragseinheiten der einzelnen Sektionen sind leider nicht angegeben. Um dieselben zu berechnen, sind die in den Verwaltungsberichten der einzelnen Sektionen angegebenen Arbeiterzahlen der verschiedenen Betriebszweige (nach dem Hauptbetrieb geordnet) mit den im Gefahrentarif verzeichneten entsprechenden normalen Beitragsfüßen multiplicirt und das Produkt durch die Gesammtzahl der Arbeiter der Sektionen dividirt. Auf diese Weise ergiebt sich für jede Sektion, die gewissermaßen als ein großer gemischter Betrieb angesehen ist, ein bestimmter Beitragsfuß. Da bei der Einschätzung (Ende 1886) nur die normalen Beitrags-

[1]) Hierbei ist für die Sektion III ein Druckfehler zu verbessern: Statt 479,78 M. (= 50 % der Entschädigungen) ist zu lesen 479,98 M.

füße zu Grunde gelegt sind, so wird das gefundene Resultat von der Wahrheit nicht weit entfernt sein.

Dies vorausgeschickt ergiebt sich für die Rheinisch-Westfälische Textilberufsgenossenschaft folgende Vertheilung der Unfallslasten:

Sektion.	Zahl der versicherten Personen (Ende 1886 bezw. Anf. 1887.)	Summa der anrechnungsfähigen Löhne pro IV. Quartal 1885 und Kalender-Jahr 1886. ℳ.	Beitragsfuß.	Summa der Antheilsziffern (Produkt aus Lohnsumme und Beitragsfuß) (abgerundet).	Summa der gezahlten Entschädigungen im Ganzen. ℳ.	Antheil der Sektionen (50 %). ℳ.	Antheil der Genossenschaft (50 %) im Ganzen. ℳ.	Hiervon entfällt auf Grund der Antheilsziffern auf die Sektion ℳ.[1])	Gesammtbetrag der von der Sektion zu tragenden Entschädigungen. ℳ.
I	9541	7235716	51,02	369166230	2418,06	1209,03	1209,03	865,93	2074,96
II	16878	12804007	50,95	652364157	3897,08	1948,54	1948,54	1530,22	3478,76
III	10194	9128395	52,55	479697157	959,96	479,98	479,98	1125,20	1605,18
IV	14247	13162832	54,45	716716202	2068,84	1034,42	1034,42	1681,17	2715,59
V	10863	8054578	56,51	455174303	906,12	453,06	453,06	1067,68	1520,74
VI	20607	13972551	60,65	847435218	6077,32	3038,66	3038,66	1987,78	5026,44
VII	10120	6489763	48,41	214169427	1193,32	596,66	596,66	502,37	1099,03
Sa.	92450	70847842	—	3734722694	17520,70	8760,35	8760,35	8760,35	17520,70

[1]) Von dem Betrage von 8760,35 ℳ. entfällt auf jede Antheilsziffer 0,0000234565 ℳ.

Um einen Vergleich mit der Belastung ziehen zu können, wie sie sich bei Anwendung des Princips der Normalausgabe ergeben würde, ist zunächst die Frage zu lösen, ob für die einzelnen Sektionen gegenwärtig schon Verhältnißzahlen berechnet werden können.

Verfahren zur Berechnung der Verhältnißzahlen der einzelnen Sektionen außerhalb der K.-V.-G.

Aus dem I. Bericht über die Verwaltung der Genossenschaft und aus den bei den diesjährigen Sektionsversammlungen vorgelegten Geschäftsberichten der Sektionen läßt sich feststellen, wie viel Unfälle mit tödtlichem Ausgang, mit völliger oder theilweiser dauernder Erwerbsunfähigkeit, sowie mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten, d. h. also, wie viel entschädigungspflichtige Unfälle überhaupt in den einzelnen Sektionen in dem ersten Rechnungsjahr vom 1. October 1885 bis 31. December 1886 vorgekommen sind. Dabei bleiben naturgemäß einige Unfälle übrig, deren Folgen am Ende des Jahres 1886 noch nicht zu übersehen waren. Da die gleiche Erscheinung sich von Jahr zu Jahr wiederholt, so tritt ein Ausgleich ein, und es kann deßhalb diese Kategorie von Unfällen außer Betracht bleiben.

Reduktion der entschädigungspflichtigen Unfälle auf Ganzinvaliditäts-Fälle.

Die entschädigungspflichtigen Unfälle zerlegen sich nach dem Gesagten in 4 verschiedene Arten, deren jede eine andere Belastung einschließt. Deßhalb wäre es verkehrt, die Zahl der verschiedenen belastenden Unfälle in jeder Sektion zu addiren und die so gewonnene Gesammtzahl als die Grundlage für die Verhältnißziffer der Sektion zu betrachten. Vielmehr ist es erforderlich, die verschiedenen Arten auf eine zu reduciren und erst darnach die Addition vorzunehmen. Da die alsdann gewonnenen Summen, wenn sie auf die gleiche Einheit der versicherten Personen verteilt werden, diejenige Zahl gleichartiger Unfälle darstellen, mit der jede Sektion an den Gesammtlasten Theil nimmt, so ist auf diese Weise die Verhältnißzahl der einzelnen Sektionen für die ersten 5 Quartale zu ermitteln, vorausgesetzt, daß keine außergewöhnlichen Massen-Unglücksfälle eingetreten sind.

Diese Reduktion vollkommen genau vorzunehmen, ist jetzt noch unmöglich. Es bleibt einstweilen nichts anderes übrig, als den Fingerzeig zu benutzen, der in dem Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamtes vom 29. December 1886 (betr. das Unfallverzeichniß für die Zwecke des Gefahrentarifes und die Bearbeitung des unfallstatistischen Materials für die Zwecke der Unfallverhütung) gegeben ist.

Dort heißt es: „Es wird den thatsächlichen Verhältnissen annähernd entsprechen, wenn bei theilweiser Invalidität der Belastungswerth auf die Hälfte, bei tödtlichen Unfällen auf $^1/_3$ desjenigen für volle Invalidität angesetzt wird. Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten erscheint ein Ansatz von mindestens einem Zehntel desjenigen für tödtliche Unfälle angemessen."

Hiernach wäre

1 Unfall mit tödtlichem Ausgang = $^1/_3$ Unfall mit völliger Invalidität,
1 „ „ theilweise dauernder Invalidität = $^1/_2$ dto.
1 „ „ vorübergehender Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten = $^1/_{30}$ dto.[1])

zu rechnen.

Nehmen wir diese Sätze als richtig an, so lassen sich die entschädigungspflichtigen Unfälle auf Ganz-Invaliditätsfälle reduciren. Gegenwärtig kann also ermittelt werden, durch wie viel Unfälle mit gänzlicher Invalidität jede Sektion die Gesammt-Entschädigungskosten beeinflußt hat, d. h. die Verhältnißziffer für die ersten 5 Quartale läßt sich mit annähernder Sicherheit feststellen, wenn man die gewonnenen Unfallziffern auf die gleiche Zahl Arbeiter z. B. 100 000 vertheilt.

Erweiterung der Verhältnißzahl für das erste Jahr zu einem fünfjährigen Durchschnitt.

Es wäre nun verkehrt, auch für die Zukunft sich mit diesen auf das erste Rechnungsjahr bezüglichen Ziffern zu begnügen. Vielmehr ist es nothwendig, auf Durchschnittsziffern größerer Perioden hinzuarbeiten. Dies läßt sich in der Weise erreichen, daß s. Z. die gleichartigen Ziffern für das Jahr 1887 ermittelt und zu den für 1885/6 gewonnenen hinzugezählt werden. Daraus läßt sich dann ein zweijähriger Durchschnitt ermitteln. In gleicher Weise gestatten die Ergebnisse des Jahres 1888 einen dreijährigen, die des Jahres 1889 einen vierjährigen und die des Jahres 1890 einen fünfjährigen Durchschnitt zu berechnen. Ein fünfjähriger Durchschnitt dürfte als ausreichend zu erachten sein.

---

[1]) = $^1/_{10}$ Todesfall; da ein Todesfall = $^1/_3$ Unfall mit völliger Invalidität gerechnet wird, so ergibt sich für die betr. Kategorie $^1/_{10} \times {}^1/_3$ = $^1/_{30}$ Unfall mit völliger Invalidität.

Da sich indeß die Verhältnisse in jeder Sektion fortlaufend verschieben, so genügt es nicht, den fünfjährigen Durchschnitt von 1885/6 bis 1890 späterhin unverändert zu lassen, da alsdann die Verhältnißziffern der einzelnen Sektionen der thatsächlichen Verschiebung der Verhältnisse nicht Rechnung tragen würden. Vielmehr bedürfen die fünfjährigen Durchschnittsziffern einer fortlaufenden Revision. Diese läßt sich sehr einfach auf folgende Weise erreichen: Zu der Summe der fünf ersten Rechnungsjahre werden die auf Ganzinvalidität reducirten Unfälle des Jahres 1891 hinzugezählt, während die des ersten Rechnungsjahres in Abzug gebracht werden. Alsdann ergiebt sich die Summe der belastenden Unfälle für die fünf Jahre von 1887—1891, aus der dann ein neuer Durchschnittssatz zu berechnen ist. Im folgenden Jahr werden die Unfälle des Jahres 1892 zu der Summe für 1887—1891 hinzugezählt, und die des zweiten Jahres 1887 abgezogen, sodaß die Summe für 1888—1892 übrig bleibt, welche die durchschnittliche Verhältnißziffer für die obenbezeichneten fünf Jahre 1888—1892 zu berechnen erlaubt. Wiederholt man das entsprechende Verfahren von Jahr zu Jahr, so schließen sich die Verhältnißziffern der einzelnen Sektionen vollkommen dem Wechsel der maßgebenden Verhältnisse an.

Fortlaufende Revision des fünfjährigen Durchschnitts.

Bisher ist noch nicht darauf Rücksicht genommen, daß in der einen oder anderen Sektion Massenunfälle vorkommen können. Dieselben stellen nicht die normale Gefahr dar und sind daher einstweilen ganz außer Betracht zu lassen. In späterer Zeit läßt sich in ähnlicher Weise wie bei der Knappschaftsberufsgenossenschaft auch das Kontingent der Massenunfälle, auf eine größere Periode vertheilt, bei der Ermittelung der Verhältnißziffern berücksichtigen.

Berücksichtigung der Massen-Unfälle.

Hiernach ist es möglich, für die Sektionen jeder Genossenschaft schon jetzt die Verhältnißziffern für das erste Rechnungsjahr zu ermitteln und diese Ziffern von Jahr zu Jahr in der angegebenen Weise zu vervollständigen bezw. zu revidiren.

Wenn wir für die in Rede stehende Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft eine solche Berechnung anstellen wollen, so begegnen wir sofort einem Massenunfall: Bei der Sektion VI sind am 8. Januar 1886 durch den Brand der Spinnerei von Kayser & Biesing in Aachen 17 Personen zu Tode gekommen. Dieses abnorme Ereig-

Berechnung der Verhältnißzahlen für die Sektionen der Rh.-W. Text.-B.-G.

niß muß nach dem Gesagten bei der Ermittelung der Verhältnißziffer außer Betracht bleiben. Die übrigen in der Genossenschaft vorgekommenen entschädigungspflichtigen Unfälle charakterisiren sich dagegen nicht als außergewöhnliche Ereignisse und sind deshalb bei der Berechnung sämmtlich heranzuziehen.

Unter Berücksichtigung der oben angegebenen Normen für die Reduktion auf Ganz-Invaliditätsfälle und bei einer Vertheilung dieser Fälle auf die Einheit von 100 000 Arbeitern ergiebt sich für die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft folgendes Bild:

Section	Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen und weniger als 6 Monaten.		Erwerbsunfähigkeit von mehr als 6 Monaten				Tod.		Gesammtzahl, auf Ganzinvalidität reducirt.	Verhältnißzahl (abgerundet).
			theilweise		völlige					
	Zahl.	Auf Ganzinvalidität reducirt.[1]	Zahl.	Auf Ganzinvalidität reducirt.[2]	Zahl.	Auf Ganzinvalidität reducirt.	Zahl.	Auf Ganzinvalidität reducirt.[3]		
I	9	0,30	17	8,50	—	—	3	1,00	9,80	103
II	11	0,37	27	13,50	4	4	5	1,67	19,54	116
III	3	0,10	10	5,00	—	—	1	0,33	5,43	53
IV	7	0,23	14	7,00	1	1	3	1,00	9,23	65
V	9	0,30	7	3,50	—	—	1	0,33	4,13	38
VI	9	0,30	14	7,00	—	—	6[4]	2,00	9,30	45
VII	—	—	9	4,50	—	—	2	0,67	5,17	51

[1]) N. d. Rundschr. d. R.=V.=A. v. 29. Dec. 1886 ist 1 Fall vorübergeh. Erwerbsunf. = $^1/_{30}$ Fall gänzl. Inval. zu rechnen.
[2]) „ „ „ „ „ „ 29. „ 1886 „ 1 „ theilweiser „ = $^1/_2$ „ „ „ „ „
[3]) „ „ „ „ „ „ 29. „ 1886 „ 1 „ des Todes = $^1/_3$ „ „ „ „ „
[4]) Ausschließlich des Massenunfalls v. 8. Jan. 1886 (17 Todesfälle).

Vertheilung der Lasten bei der Rh.=W. Text.=B.=G. nach dem Princip der Normalausgabe.

Mit Hilfe der hierbei gewonnenen Verhältnißziffern lassen sich die Entschädigungslasten der Rheinisch=Westfälischen Textil=Berufsgenossenschaft für das erste Rechnungsjahr nach dem Princip der Normalausgabe auf Grund des bei der Knappschaftsberufsgenossenschaft angewandten Verfahrens folgendermaßen vertheilen:

Sektion.	Verhältnißzahl.	Anrechnungsfähige Lohnsumme der 5 Quartale vom 1. Oct. 1885 bis 31. Dec. 1886. ℳ.	Produkt aus Lohnsumme und Verhältnißzahl. (Antheilsziffern.)	Entschädigungsbetrag der fünf Quartale. ℳ.	Normalausgabe. Betrag. ℳ.	Normalausgabe. Hierzu 10 % der Normalausgabe. ℳ.	Maximalbetrag der v. d. Sektionen direkt zu übernehmenden Entschädigungen. ℳ.	Mithin sind auf sämmtliche Sektionen zu vertheilen die Beträge, um welche die Summen der Spalte 5 die der Spalte 8 überschreiten. ℳ.	Es bleiben demnach für die einzelnen Sektionen ℳ.	Die Beträge der Spalte 9 auf sämmtliche Sektionen nach dem Produkt aus Lohnsumme und Verhältnißzahl vertheilt, stellen sich zu ℳ.[1]	Gesammtsumme der von den einzelnen Sektionen direkt zu übernehmenden Entschädigungsbeträge. ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
I	103	7235716	745278748	2418,06	2700,26	270,03	2970,29	—	2418,06	550,42	2968,48
II	116	12804007	1485264812	3897,08	5381,35	538,13	5919,48	—	3897,08	1096,93	4994,01
III	53	9128395	483804935	959,96	1752,93	175,29	1928,22	—	959,96	357,31	1317,27
IV	65	13162832	855584080	2068,84	3099,92	309,99	3409,91	—	2068,84	631,88	2700,72
V	38	8054578	306073964	906,12	1108,95	110,90	1219,85	—	906,12	226,05	1132,17
VI	45	13972551	628764795	6077,32	2278,11	227,81	2505,92	3571,40	2505,92	464,37	2970,29
VII	51	6489763	330977913	1193,32	1199,18	119,92	1319,10	—	1193,32	244,44	1437,76
Summa		70847842	4835749247	17520,70	17520,70	1752,07	19272,77	3571,40	13949,30	3571,40	17520,70

[1]) Von dem Betrage von 3571,40 ℳ. entfallen auf jede Antheilsziffer (Spalte 4) 0,000000738541 ℳ.

Nach dieser Zusammenstellung erreicht die Entschädigungslast nur bei der Sektion VI einen höheren Betrag, als dieselbe normaler Weise (nach Spalte 8) direkt zu übernehmen haben würde. Die Differenz ist ca. 58 % der wirklich entstandenen Entschädigungsbeträge.

Dieser Sektion, bei welcher der Entschädigungsbetrag durch einen Massenunfall in die Höhe geschraubt ist, wird thatsächlich eine beträchtliche Erleichterung zu Theil: es werden ihr 3107,03 *M.* bezw. ca. 50 % der wirklichen Entschädigungslast abgenommen. Diese Erleichterung beruht darauf, daß die Differenz gegenüber der Maximalausgabe (Sp. 8), also 3571,40 *M.* auf alle Sektionen in der Reihenfolge vertheilt wird, wie sie sich nach den Produkten aus Lohnsumme und Verhältnißzahl ergiebt.[1])

Bei den endgiltigen Belastungsziffern der Spalte 12 geht die Belastung der Sektion I, III, IV, V und VII nur wenig über den wirklichen Entschädigungsbetrag (Sp. 5) hinaus, während die Sektion II einen nicht unbedeutenden Ueberschuß zu tragen hat. Dies ist insofern gerechtfertigt, als dort das Produkt aus Lohnsumme und Verhältnißzahl am höchsten ist. Nur die Sektionen I, V und VII werden über den Maximalbetrag, der ihnen nach Spalte 8 zukommt, hinaus gesteigert, jedoch in sehr bescheidenem Umfange.

Vergleich der Endergebnisse der verschied. Principien bei der Rh.-W. Text.-B.-G.

Um genau die Resultate der verschiedenen Arten der Risikovertheilung ermessen zu können, seien hier wieder die endgiltigen Belastungsziffern bei dem Princip der Normalausgabe, bei einem Antheil der Sektionen von 50 % und von 0 %, wie sie sich aus der Tabelle auf S. 20 sofort ergeben, neben den wirklichen und den bei dem Princip der Normalausgabe sich ergebenden normalen Entschädigungsbetrag gestellt.

[1]) Die Entlastung der Sektion VI ist etwas zu groß, weil der Massenunfall vom 8. Januar 1886 ganz unberücksichtigt bleiben mußte. In der Knappschafts-Berufsgenossenschaft sind, wie oben erwähnt, die Massenunfälle der letzten 30 Jahre bei der Berechnung der Verhältnißziffern berücksichtigt worden; man könnte deshalb, um den Massenunfall nicht ganz außer Betracht zu lassen, etwa $^1/_{30}$ der durch diesen Unfall veranlaßten Belastungsziffer der Sektion VI bei Berechnung ihrer Normalausgabe zusetzen.

Sektion.	Wirklich entstandener Entschädigungsbetrag. M.	Prinzip der Normalausgabe		Thatsächlich zu leistender Betrag bei dem Princip des § 29 mit einem Antheil der Sektionen	
		Normalausgabe. M.	Thatsächlich zu leistender Entschädigungsbetrag. M.	von 50 % M.	von 0 % M.
I	2418,06	2700,26	2968,48	2074,96	1731,86
II	3897,08	5381,35	4994,01	3478,76	3060,44
III	959,96	1752,93	1317,27	1605,18	2250,40
IV	2068,84	3099,92	2700,72	2715,59	3362,34
V	906,12	1108,95	1132,17	1520,74	2135,36
VI	6077,32	2278,11	2970,29	5026,44	3975,56
VII	1193,32	1199,18	1437,76	1099,03	1004,74

Bei einem Antheil der Sektionen von 50 % erfährt die Sektion VI, die in Folge des Massenunfalls vom 8. Januar 1886 am meisten einer Entlastung bedarf und solche auch bei dem Princip der Normalausgabe mit ca. 50 % der wirklichen Entschädigungen erhält, nur eine Erleichterung von 1050,88 M. oder 17 % der wirklichen Entschädigungen, wird also erheblich stärker belastet. Außerdem erhalten auch die Sektionen I, II und VII eine fühlbare Entlastung, obwohl sie die Normalausgabe noch nicht erreichen und daher eine Entlastung nicht nöthig haben.

Bei der Sektion II insbesondere ist die wirkliche Ausgabe erheblich niedriger als der Betrag, den sie normaler Weise übernehmen könnte, während bei ihr gleichzeitig das Produkt aus Lohnsumme und Verhältnißzahl unter allen Sektionen am höchsten ist. Diese Sektion bedarf daher nicht nur, wie erwähnt, keiner Entlastung, sondern kann mit Fug und Recht am stärksten zu den auf die Gesammtheit zu vertheilenden Lasten herangezogen werden. Statt dessen wird sie bei einem Antheil der Sektionen von 50 % noch um 418,32 M. erleichtert.

Dies ungerechte Resultat ist nur möglich dadurch, daß der Sektion VI die nothwendige Erholung an der Gesammtheit verkümmert und den Sektionen III, IV und V ein sehr bedeutender Zuschlag zu ihren wirklichen Entschädigungen auferlegt wird, dergestalt, daß die V. Sek-

tion erheblich mehr zu tragen hat, als nach dem Princip der Normalausgabe von ihr nach der dritten Spalte der vorstehenden Uebersicht aufzubringen wäre.

Wenn überhaupt keine Vertheilung des Risiko's stattfände, so würden die Sektionen I, II, VI und VII noch weniger zu den Lasten herangezogen und zwar auf Kosten der Sektionen III, IV und V; von diesen hätte die Sektion

III um 1290,44 *M.* oder um mehr als 134 %,
IV „ 1293,50 *M.* „ „ „ „ 62 %,
V „ 1229,24 *M.* „ „ „ „ 135 %

über die wirklich entstandenen Entschädigungsbeträge hinaus zu leisten.

Die Berechnung der Vertheilung der Entschädigungslasten bei der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft zeigt also deutlich, daß bei dem Princip des § 29 sowohl bei 0 % als auch bei 50 % Antheil der Sektionen auf der einen Seite Entlastungen gewährt werden, die ungerechtfertigt sind, und daß zu diesem Ende auf der anderen Seite gerade die am wenigsten leistungsfähigen Sektionen (III und V) verhältnißmäßig am stärksten und weit über den Betrag der wirklichen Entschädigungen und zum Theil auch über das normale Maß hinaus belastet werden. Mit kurzen Worten: Die Vertheilung der Lasten ist bei diesem Princip ungerecht und schließt sich nicht an die Leistungsfähigkeit der Sektionen an.

Durch die Zuschläge für den Reservefond werden diese Ungerechtigkeiten noch sehr verschärft, wie leicht einzusehen ist.

Daß bei dem Princip der Normalausgabe die gleichen Mißstände nicht vorliegen, ist bereits erwähnt und zeigt sich auch in der vorstehenden Zusammenfassung der Endresultate so deutlich, daß es keiner weiteren Erörterung darüber bedarf.

Vertheilung der Lasten in der B.-G. der Feinmechanik bei einem Antheil der Sektionen von $33^1/_3$ %.

In der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik, die als letztes Beispiel hier herangezogen werden soll, trägt jede Sektion $33^1/_3$ % der in ihr entstandenen Entschädigungsbeträge allein. Dies ergiebt nach den in dem Verwaltungsbericht für 1885/86 enthaltenen Materialien folgende Belastung:

Sektion.	Zahl der ver=sicherten Personen. M.	Anrechnungs=fähige Lohnsumme (vom 1. Oct. 1885 bis 31. Dec. 1886). M.	Anzahl der Bei=tragseinheiten (berechnet aus den Lohnsummen der einzelnen Betriebe und deren Beitragsfüßen).	Summa der gezahlten Entschädigungen. Im Ganzen. M.	Antheil der Sektionen ($33^1/_3$ %). M.	Anth. d. Genossenschaft ($66^2/_3$ %) im Ganzen. M.	Anth. d. Genossenschaft: Hiervon entfällt auf die Sektionen auf Grund der Beitrags=einheiten.[1] M.	Gesammtbetrag der von den Sek=tionen zu tragenden Ent=schädigungen. M.
I	10484	8151082,68	304931131	1676,51	558,84	1117,67	1346,68	1905,52
II	2163	1097483,72	32601013	174,90	58,30	116,60	143,98	202,28
III	5496	3334421,91	114680824	1260,02	420,01	840,01	506,47	926,48
IV	6215	3933962,09	129135830	—	—	—	570,31	570,31
V	5865	3798533,20	137925794	307,51	102,50	205,01	609,12	711,62
VI	3963	2739030,45	89995907	839,13	279,71	559,42	397,45	677,16
VII	6214	4279271,51	130563061	1012,02	337,34	674,68	576,61	913,95
VIII	6289	3924112,11	139101416	822,65	274,22	548,43	614,32	888,54
IX	4877	3012693,30	111982125	822,60	274,20	548,40	494,55	768,75
X	3797	2439004,10	95286134	1605,11	535,03	1070,08	420,81	955,84
Sa.	55363	36709595,25	1286203235	8520,45	2840,15	5680,30	5680,30	8520,45

[1] Von dem Betrage von 5680,30 M. entfallen auf jede Beitragseinheit 0,0000044163316 M.

Um zu ersehen, wie hoch sich die Belastung stellt, wenn überhaupt keine Theilung des Risiko's zwischen den Sektionen und der Genossenschaft stattfindet, braucht man nur die Beträge der vorletzten Spalte um 50 % zu erhöhen. Alsdann ergiebt sich für die Sektion

Vertheilung der Lasten bei der B.-G. der Feinmechanik bei einem Antheil der Sektionen von 0 %.

I	eine Belastung von		2020,02	ℳ.
II	"	"	" 215,97	"
III	"	"	" 759,71	"
IV	"	"	" 855,47	"
V	"	"	" 913,68	"
VI	"	"	" 596,18	"
VII	"	"	" 864,91	"
VIII	"	"	" 921,48	"
IX	"	"	" 741,82	"
X	"	"	" 631,21	"
			Summa 8520,45	ℳ.

Die Verhältnißziffer der einzelnen Sektionen berechnet sich nach den oben erörterten Grundsätzen für das Jahr 1885/86 folgendermaßen an der Hand der entschädigungspflichtigen Unfälle:

Berechnung der Verhältnißziffer für die Sektionen der B.-G. der Feinmechanik.

Sektion.	Erwerbsunfähigkeit v. mehr als 13 Wochen bis 6 Monaten.		Erwerbsunfähigkeit von mehr als 6 Monaten				Tod.		Gesammtzahl, auf Ganzinv. reducirt.	Verhältnißzahl (abgerundet).
			theilweise		völlige					
	Zahl.	Auf Ganzinv. reducirt (à 1/30 Ganzinv.).	Zahl.	Auf Ganzinv. reducirt (à 1/2 Ganzinv.).	Zahl.	Auf Ganzinv. reducirt (à 1/1 Ganzinv.).	Zahl.	Auf Ganzinv. reducirt (à 1/3 Ganzinv.).		
I	1	0,03	4	2,00	—	—	1	0,33	2,36	23
II	—	—	1	0,50	—	—	—	—	0,50	23
III	1	0,03	2	1,00	—	—	1	0,33	1,36	25
IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V	—	—	3	1,50	—	—	—	—	1,50	26
VI	—	—	3	1,50	—	—	—	—	1,50	38
VII	1	0,03	2	1,00	1	1	1	0,33	2,36	38
VIII	—	—	4	2,00	-	—	1	0,33	2,33	37
IX	1	0,03	3	1,50	—	—	—	—	1,53	31
X	1	0,03	3	1,50	—	—	1	0,33	1,86	49

Vertheilung der Lasten bei der B.-G. der Feinmechanik nach dem Princip der Normalausgabe.

Auf Grund dieser Verhältnißziffern ergiebt sich nach dem Princip der Normalausgabe für die Sektionen der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik folgende Belastung:

Sektion.	Verhältnißzahl.	Anrechnungsfäh. Lohnsumme der 5 Quart. vom 1. Okt. 1885 bis 31. Decbr. 1886.	Produkt aus Lohnsumme und Verhältnißzahl (Antheilsziffern).	Entschädigungsbeträge der 5 Quartale.	Normalausgabe		Maximalbetrag der v. d. Sektionen direkt zu übernehmenden Entschädigungen.	Mithin sind auf sämmtliche Sektionen zu vertheilen die Beträge, um welche die Summen der Spalte 5 die der Spalte 8 überschreiten.	Es bleiben demnach für die einzelnen Sektionen	Die Beträge der Spalte 9 auf sämmtliche Sektionen nach den Produkten aus Lohnsumme und Verhältnißzahl vertheilt, stellen sich zu	Gesammtsumme der von den einzelnen Sektionen direkt zu übernehmenden Entschädigungsbeträge
					Betrag.	Hierzu 10% der Normalausgabe.					
		ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.[1]	ℳ.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	23	8151083	187474909	1676,51	1568,15	156,82	1724,97	—	1676,51	183,78	1860.29
II	23	1097484	25242132	174,90	211,14	21,11	232,25	—	174,90	24,74	199,64
III	25	3334422	83360550	1260,02	697,28	69,73	767,01	493,01	767,01	81,71	848,72
IV	—	3933962	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V	26	3798533	97761858	307,51	817,74	81,77	899,51	—	307,51	95,83	403,34
VI	38	2739030	104083140	839,13	870,61	87,06	957,67	—	839,13	102,02	941,15
VII	38	4279272	162612336	1012,02	1360,19	136,02	1496,21	—	1012,02	159,39	1171,41
VIII	37	3924112	145192144	822,65	1214,48	121,45	1335,93	—	822,65	142,32	964,97
IX	31	3012693	93393483	822,60	781,20	78,12	859,32	—	822,60	91,55	914,15
X	49	2439004	119511196	1605,11	999,66	99,97	1099,63	505,48	1099,63	117,15	1216,78
Sa.		36709595	1018631748	8520,45	8520,45	852,05	9372,50	998,49	7521,96	998,49	8520,45

[1]) Von dem Betrage von 998,49 Mark entfallen auf jede Antheilsziffer (Spalte 4) 0,0000009802266 Mark.

Die Sektionen III und X gehen nach dieser Uebersicht über den Maximalbetrag hinaus, den sie nach dem in der Knappschafts-Berufs-Genossenschaft geltenden Princip zu tragen haben würden, und zwar um ca. 39 bezw. 31 % der wirklichen Entschädigungsbeträge. Am meisten bedarf hiernach die Sektion III einer Entlastung; ihr werden denn auch 411,30 Mark oder ca. 34 % der wirklichen Entschädigungen abgenommen. Die Sektion X erhält eine Erleichterung von 388,33 Mark oder 24 % der wirklichen Entschädigungen.

Die gewährten Erleichterungen schließen sich daher an den größeren oder geringeren Umfang der nothwendigen Entlastungen an.

Um diese Erleichterungen zu bewirken, werden die übrigen Sektionen entsprechend dem Produkt aus Lohnsumme und Verhältnißzahl mehr belastet, am stärksten die I., dann die VII., die VIII., die VI., die V., die IX. und endlich die II. Sektion; nur bei der I. und IX. Sektion geht indeß die Gesammtbelastung über den Maximalbetrag hinaus, der nach Spalte 8 von den einzelnen Sektionen direkt übernommen werden kann, und bei allen hält sich diese Belastung in der Nähe der wirklichen Entschädigungsbeträge.

Die Sektion IV endlich, die keine entschädigungspflichtigen Unfälle aufzuweisen hat, wird dementsprechend überhaupt nicht belastet.[1])

Um zu vergleichen, wie nach den einzelnen Principien die Vertheilung der Lasten vor sich geht, seien die Endresultate hier neben einander gestellt:

---

[1]) Man darf es wohl nicht als normal, sondern als zufälligen Umstand ansehen, daß die Sektion IV keine Entschädigungen in den ersten fünf Quartalen aufzuweisen hat. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, daß die Sektion IV überhaupt nicht herangezogen wird. Bei der Unzulänglichkeit des gegenwärtig vorliegenden Materials würde nichts anderes übrig bleiben, als diejenige Zahl von Ganzinvaliditätsfällen, die sich im Durchschnitt der ganzen Genossenschaft für 100 000 Arbeiter ergiebt, als Verhältnißzahl der Sektion IV bei der Berechnung ihrer Normalausgabe zu benutzen. Da die Sektion nach diesem Verhältniß nur an den 998,49 Mark betheiligt wird, welche auf die ganze Genossenschaft umzulegen sind, so wäre die hieraus entstehende Belastung für das erste Rechnungsjahr nur ganz unbedeutend, während im Uebrigen der Sektion der Umstand voll und ganz zu Statten kommen würde, daß sie bis 31. December 1886 noch keine Entschädigungen verursacht hatte.

Vergleich der Endergebnisse der verschied. Principien bei der B.=G. der Feinmechanik.

Sektion.	Wirklich entstandener Entschädigungsbetrag. ℳ.	Princip der Normalausgabe: Normal-Ausgabe. ℳ.	Princip der Normalausgabe: Thatsächlich zu leistender Entschädigungsbetrag. ℳ.	Thatsächlich zu leistender Entschädigungsbetrag nach dem Princip des § 29 bei einem Antheil der Sektionen von 33 1/3 % ℳ.	Thatsächlich zu leistender Entschädigungsbetrag nach dem Princip des § 29 bei einem Antheil der Sektionen von 0 % ℳ.
I	1676,51	1568,15	1860,29	1905,52	2020,02
II	174,90	211,14	199,64	202,28	215,97
III	1260,02	697,28	848,72	926,48	759,71
IV	—	—	—	570,31	855,47
V	307,51	817,74	403,34	711,62	913,68
VI	839,13	870,61	941,15	677,16	596,18
VII	1012,02	1360,19	1171,41	913,95	864,91
VIII	822,65	1214,48	964,97	888,54	921,48
IX	822,60	781,20	914,15	768,75	741,82
X	1605,11	999,66	1216,78	955,84	631,21

Fassen wir zunächst die Sektionen III und X, die in dieser Reihenfolge der Entlastung bedürfen, in's Auge, so wird, bei einem Antheil der Sektionen von 33 1/3 %, die Sektion III nur um 333,54 ℳ. oder ca. 26 % der wirklichen Entschädigungen entlastet, während ihr nach dem Princip der Normalausgabe 411,30 ℳ. oder 34 % abgenommen werden. Die Sektion X dagegen, die eine geringere Erleichterung nöthig hat, wird bei der in Rede stehenden Form der Risikovertheilung so sehr entlastet, daß sie noch weniger als die Normalausgabe zu tragen hat. Die Sektionen VI, VII und IX, die einer Erleichterung nach dem bei der Knappschaftsgenossenschaft geltenden Princip überhaupt nicht bedürfen, haben weniger zu zahlen, als bei ihnen in Wirklichkeit Entschädigungen entstanden sind. Die Sektion VII hat dabei um ca. 100 ℳ. oder ca. 10 %, die Sektion VI vollends um mehr als 160 ℳ. oder ca. 20 % der wirklichen Entschädigungen weniger zu leisten.

Um alle diese Erleichterungen, die mehrfach ganz oder theilweise unnöthig sind, zu bewirken, wird nun nicht etwa die Sektion I, welche die höchste Lohnsumme aufweist und gerade am meisten auf sich nehmen kann, vorzugsweise herangezogen. Dieselbe wird im Gegentheil nur wenig über ihren wirklichen Entschädigungsbetrag hinaus belastet. Auch die Sektion VIII, die mit zu den leistungsfähigsten gehört, wird

nur wenig in Anspruch genommen. Die Hauptlast wird vielmehr auf die Sektion IV, die gar keine Entschädigungen verursacht hat, und auf die Sektion V abgewälzt. Erstere muß 570,31 *M.*, letztere 484,16 *M.* oder ca. 131 % mehr, als ihr wirklicher Entschädigungsbetrag ausmacht, auf sich nehmen und außerdem wird auch — wie erwähnt — der Sektion III die nothwendige Erleichterung verkümmert.

Noch größer sind die Ungerechtigkeiten, wenn eine Theilung des Risiko's ganz unterbleibt. Die Sektionen III und X, aber auch die Sektionen VI, VII und IX, die einer Entlastung gar nicht bedürfen, erhalten noch eine weitere Erleichterung. Die ungerechtfertigte Erleichterung für die Sektion VII insbesondere wächst auf 147,11 *M.* oder ca. 15 %, die der Sektion VI sogar auf 242,95 *M.* oder ca. 30 % der wirklichen Entschädigungen. Die Sektionen I und VIII werden nur wenig mehr herangezogen, als bei einem Antheil der Sektionen von 33⅓ %. Dagegen muß die Sektion IV, die gar keine Entschädigungen verursacht hat, jetzt 855,47 *M.* übernehmen, und die Sektion V muß 606,17 *M.* oder ca. 197 % mehr tragen, als ihr wirklicher Entschädigungsbetrag ausmacht, und kommt dadurch um 95,94 *M.* oder ca. 12 % über den Normalbetrag hinaus.

Alle diese offenkundigen Ungerechtigkeiten, welche durch die Zuschläge für den Reservefond (gegenwärtig 300 %) noch wesentlich verschärft werden, sind bei dem Princip der Normalausgabe vermieden.

Trotzdem das Resultat für die Rheinisch-Westfälische Textilberufsgenossenschaft und für die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik noch dadurch verdunkelt wird, daß die Umrechnungssätze für die einzelnen Kategorien der entschädigungspflichtigen Unfälle noch unsicher sind und daß bei der Berechnung der Verhältnißzahlen nur die Ergebnisse der ersten 5 Quartale zu Grunde gelegt werden konnten, bedarf es nach allem keines besonderen Nachweises mehr, daß das Princip der Normalausgabe in jeder Hinsicht das gerechtere und deßhalb überlegene ist. Die Schlußfolgerung hieraus ergiebt sich von selbst: Wenn eine gerechte Vertheilung der Lasten eintreten und verhindert werden soll, daß einige Sektionen auf Kosten anderer ungerechtfertigte Erleichterungen erhalten, wenn das Interesse der Sektionen an der Ausbildung der Unfallverhütung und an einer sorgfältigen Beobachtung und Beeinflussung des Heilverfahrens wirksam

Nothwendigkeit allgem. Anwendung des Princips der Normalausgabe bei der Unfallversicherung.

gefördert werden soll, dann muß das Princip des § 29 des Gesetzes vom 6. Juli beseitigt und durch das Princip der Normalausgabe ersetzt werden. Zu dem Ende bedarf es allerdings einer Aenderung des Gesetzes; da aber ohnehin eine Revision des Gesetzes vom 6. Juli 1884 demnächst nothwendig werden wird, so können die mit einer Gesetzesänderung und mit der dadurch bedingten Statutenänderung verbundenen Schwierigkeiten nicht abhalten, das als zweckmäßig erkannte Verfahren zur Ausführung zu bringen. In welcher Weise praktisch vorgegangen werden muß, um die Verhältnißzahlen zu ermitteln, ist bereits oben klar gelegt.

Anwendung des Princips der Normalausgabe auf die künftige Alters-, Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Versicherung.

Der Schritt, der hier für die Unfallversicherung empfohlen wird und der in Wahrheit ein Fortschritt ist, hat aber noch eine weit größere Bedeutung, wenn man die zu erwartende Alters-, Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung in's Auge faßt. Zwar gehen die Anschauungen über die Art und Weise, wie diese nothwendige Ergänzung der bisherigen Arbeiterversicherung angefaßt werden soll, noch weit auseinander; aber so viel läßt sich doch erkennen, daß der von mir bereits im November 1884 in der Tagespresse vertretene Gedanke, die Alters- und Invalidenversicherung an die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung anzulehnen, in immer weiteren Kreisen Wurzel faßt. Wenn nicht alles täuscht, wird dieser Gedanke auch zur Verwirklichung gelangen. Hierbei wird wiederum das Umlageverfahren anzuwenden sein, weil nur bei diesem eine sehr lange Uebergangszeit vermieden und die Versicherung sofort wirksam werden kann.

Die Kosten dieser neuen Versicherung werden sehr bedeutend sein; gerade deßhalb aber ist es doppelt nothwendig, die Lasten so gerecht als möglich zu vertheilen. Das Princip des § 29 wird hierzu bei der Altersversicherung eben so ungeeignet sein, als bei der Unfallversicherung; der einzige Weg kann wiederum nur das Princip der Normalausgabe sein, selbstverständlich mit den Abweichungen in den Einzelheiten, wie sie durch die Verschiedenheiten der Versicherung bedingt sind.

Die normale Ausgabe kann jede Alters- und Invalidenversicherungskasse (event. also jede Sektion) selbst tragen, ohne daß sie unter regelmäßigen Verhältnissen über ihre Kräfte hinaus belastet wird.

Bei der gerechten Vertheilung der Lasten, wie sie bei dem Princip der Normalausgabe eintritt, hat auch jede Sektion ein großes Interesse, eifrig auf die Verhütung der Invalidität und der Gefährdung des Lebens, mit einem Wort auf die „Krankheitsverhütung" bedacht zu sein; jede Sektion kann auch selbstständig arbeiten und event. mit ihren Renten über die Normalleistung hinausgehen, weil sich dadurch ihre eigene Normalausgabe erhöht, also eine Belastung der übrigen Sektionen nicht herbeigeführt wird. Die Genossenschaft selbst, also die Gesammtheit der Berufsgenossen hat, wie bei der Knappschaftsberufsgenossenschaft schon gegenwärtig, als Rückversicherungsverband der einzelnen Sektionen zu fungiren: sie übernimmt diejenigen Lasten, welche über die um einen gewissen Procentsatz, z. B. 10 % vermehrte Normalausgabe der einzelnen Sektion hinausgehen, und vertheilt diese Lasten auf die Sektionen nach Maßgabe ihrer Normalausgaben. Auf diese Weise sind die Renten gesichert, so lange überhaupt die Genossenschaft noch existenzfähig ist, und jede einzelne Sektion kann nicht zahlungsunfähig oder überbürdet werden, weil nach dem im Eingang Erörterten da, wo die Leistungsfähigkeit durch den Rückgang der Industrie und ähnliches geschwächt wird oder wo durch Epidemien, Kriege ꝛc. die Rentenlast abnormen Umfang erreicht, sofort eine wirksame Erholung an der Gesammtheit möglich ist.

Der Gedanke, der hier empfohlen wird, ist in der glücklichsten Weise in dem schon erwähnten Aufsatz von Hilt über „die Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung der Arbeiter" in Heft 4/5 der Monatsschrift „Arbeiterwohl" Jahrgang VII zum Ausdruck gebracht, wie denn überhaupt der in diesem Aufsatz niedergelegte Plan, dem ich in den meisten Punkten vollkommen zustimmen kann, unter den zahlreichen mir bekannt gewordenen Vorschlägen der einzige ist, der, auf praktischen Erfahrungen beruhend, von vornherein als durchführbar anerkannt werden muß.

Bei der Berechnung der Normalausgabe für die Alters-, Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung muß ähnlich vorgegangen werden, wie es oben für die Unfallversicherung dargelegt ist. Man kann gleich nach dem ersten Jahresabschluß die Zahl der Rentenempfänger feststellen, mit denen jede Sektion an der Gesammt-Rentenbelastung der Genossenschaft Theil nimmt; die durch Epidemien,

Darniederliegen der Industrie, Krieg ꝛc. hervorgerufene und als abnorm nachweisbare Belastung muß dabei einstweilen außer Betracht bleiben. Die aus den so ermittelten Zahlen zu berechnenden Verhältnißziffern können in den nächsten Jahren zu einem fünfjährigen Durchschnitt erweitert werden und dieser Durchschnitt läßt sich in der oben erörterten Weise von Jahr zu Jahr derart revidiren, daß er sich dem Wechsel der Verhältnisse vollkommen anschmiegt. Da bei dem Umlageverfahren die Verhältnißziffer nicht im Voraus berechnet zu werden braucht, so ist es vollkommen möglich, von Anfang an das Princip der Normalausgabe als maßgebend einzuführen.

Wenn nun für die Alters- und Invalidenversicherung, mit der die Wittwen- und Waisenversicherung sofort vereinigt werden kann und muß, das Princip der Normalausgabe angenommen wird, so setzt dies voraus, daß bei den Berufsgenossenschaften, die ja voraussichtlich die Organe auch dieser neuen Versicherung sein werden, kein abweichender Modus der Vertheilung des Risiko's obwaltet. Eine verschiedenartige Regelung würde die Verwaltung außerordentlich kompliciren, und da diese ohnehin nicht geringe Anforderungen an die Umsicht und Arbeitskraft der betheiligten Personen stellen wird, so hat man alle Ursache, derartige Komplikationen von Anfang an auszuschließen.

Der erste Schritt, der bezüglich der gerechten Vertheilung der Lasten der Unfall-, Alters-, Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung nach dem Princip der Normalausgabe nöthig ist, muß demnach in der Unfallversicherung erfolgen. Die Scheu vor Ueberbürdung der einzelnen Sektionen und die Ueberschätzung des im § 29 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 bezeichneten Princips, welche bisher die Stimmung der betheiligten Kreise gegenüber dem Princip der Normalausgabe ungünstig beeinflußten, als unbegründet nachzuweisen und dadurch den Boden für den nothwendigen Fortschritt vorzubereiten, war die Absicht der gegenwärtigen Zeilen.

Druck von J. Stercken in Aachen.





